



Straßen- und Tiefbauamt
Abteilung Planungs- und Bausteuerung
66.22.2
Frau Walter

Stadt Dresden		
Straßen- und Tiefbauamt / 66		
66.0	Nr.: 24542a	bA bE
Büro		bR fR
66.1		<input checked="" type="checkbox"/> Erl zSt
66.2	25. AUG. 2016	zMz zU
66.3		zK zV
66.4		zA Wgl
66.5		Kopie an
66.6	GZ:	
Termin:	WV:	

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt

GZ: 86.22-10-0261/15158
48757/15

Bearbeiter: Frau Ola
Telefon: (03 51) 4 88 62 95
Sitz: Grunaer Str.2
E-Mail: HOla@dresden.de

Datum: 24. AUG. 2016

Verkehrsbauvorhaben Verkehrsbauvorhaben "Wehler Straße/Altfolkewitz/Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße"

Beurteilung aus Sicht der Umweltverträglichkeit

Sehr geehrte Frau Walter,

zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens „Verkehrsbauvorhaben Wehler Straße/Altfolkewitz/Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße" liegen uns die Antragsunterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vom 16.08.2016 vor, insbesondere:

Erläuterungsbericht,
Schalltechnische Untersuchung, Stand Juli 2016
Lagepläne / Feststellungsentwurf, Stand August 2016,
Baugrunduntersuchung, Stand 02.10.2014,
Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Stand Juni 2016
Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand März 2016
FFH- und SPA-Erheblichkeitsabschätzung, Stand März 2016
Denkmalschutzrechtliche Abstimmung, Stand 18.05.2015

Das Vorhaben umfasst im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung die grundhafte Erneuerung der Fahrbahn einschließlich der Nebenanlagen und der 2gleisigen Straßenbahntrasse sowie den barrierefreien Umbau der vorhandenen Haltestellen und die Errichtung einer Umleitungsstrecke für die Bauphase im Altelbarm.

Die LH DD beantragt bei der Landesdirektion Dresden die Planfeststellung nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Die Baumaßnahme unterliegt gemäß Nr.14.11 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat die relevanten Kriterien der Anlage 2 zu § 3 UVPG zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Unterlagen seitens des Umweltamtes zum Bauvorhaben „Verkehrsbauvorhaben Wehler Straße/Altolkewitz/Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße“ führte zu der Einschätzung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Entscheidung hierüber ist durch die Landesdirektion DD zu treffen und öffentlich bekannt zu geben.

Die ausführliche Einschätzung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ola

Anlage

Anlage

Beurteilung der Planungsunterlagen der Verkehrsbaumaßnahme „VKBV Wehlener -/Alttolkewitz/Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße“ für die Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die grundhafte Erneuerung der Fahrbahn, einschließlich der Nebenanlagen, und der 2gleisigen Straßenbahntrasse sowie den barrierefreien Umbau der vorhandenen Haltestellen und die Errichtung einer Umleitungsstrecke für die Bauphase im Altelbarm.

Der Baubereich befindet sich im Dresdner Osten.

Die Länge des Bauabschnittes beträgt 1825 m.

2. Merkmale des Standortes

Die Baumaßnahme befindet sich gemäß FNP überwiegend in Bereichen der Nutzungseinstufung Wohnen und grenzt an Grün- und Erholungsflächen.

Die Baumaßnahme betrifft die Straßenbahnlinien 4 und 6.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 1 (1) UVPG

• Schutzgut Mensch

Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17) wird festgestellt, dass die Ausbaumaßnahme zu keiner wesentlichen Änderung des Verkehrsweges nach § 1 der 16. BImSchV und damit zu keinen Ansprüchen auf Lärmschutzmaßnahmen nach den §§ 41-43 BImSchG führt. Die Untersuchung bezieht sich ausschließlich auf die Straßenbahntrasse, da die Verbreiterung des Gleisabstandes einen erheblichen baulichen Eingriff in die bauliche Substanz des Schienenweges darstellt und somit anhand der Kriterien des § 1 (2) der 16. BImSchV zu prüfen ist, ob dieser Eingriff eine wesentliche Änderung nach sich zieht.

In der Folge des Eingriffs in den Schienenweg kommt es aber auch zu einem baulichen Eingriff in die Substanz der Straße, der vom Vorhabenträger als Erhaltungsmaßnahme eingestuft wird und daher unerheblich ist. Da die Fahrbahn nicht an die schutzbedürftige Bebauung heran rückt, kann eine Zunahme der Geräuschbelastung durch den Kfz-Verkehr für den überwiegenden Teil des Straßenzuges ausgeschlossen werden. Lediglich in den Bereichen, für die die zulässige Höchstgeschwindigkeit, anders als heute, nicht mehr herabgesetzt sein wird, muss mit einer Erhöhung des Geräuschpegels gerechnet werden.

Die Grenzwerte für PM10 und NO2 sind im Bestand nicht überschritten. Durch das Bauvorhaben sind keine Auswirkungen auf die Lufthygiene zu erwarten.

• Tiere und Pflanzen

Das eigentliche Vorhaben grenzt an das FFH- Gebiet und liegt im SPA-Gebiet und im LSG. Außerdem bedingt es eine Neuversiegelung von 790 m².

Mit Errichtung der Umleitungstrasse werden 10 Bäume gefällt und 365m² Strauchfläche entfernt und an der eigentlichen Verkehrstrasse werden 34 Bäume gefällt.

Die Eingriffe des Vorhabens in Natur und Landschaft sollen über konkrete Maßnahmen kompensiert werden.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19) enthält die zu Grunde liegenden Bilanzen, Wertungen und Planungen.

Mit den Ausgleichs- (A1-A6) und Ersatzmaßnahmen (E1) wird der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich hergestellt.

Artenschutzrechtlicher Belange werden ggf. durch Gehölzfällungen relevant. Über eine ökologische Baubegleitung wird abgesichert, dass die artenschutzrechtlichen auch während der Bauphase beachtet werden.

Die in den Gutachten benannten V1-V6-Maßnahmen und CEF1-CEF3-Maßnahmen dienen dabei der Berücksichtigung der gültigen Rechtsvorschriften.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sind keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich.

Die Eingriffe werden durch die Vermeidungsmaßnahmen minimiert und sind mit den vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

- Boden

Im Bereich des Verkehrsbauvorhabens befinden sich keine relevanten Altlasten.

Die Eingriffe bzgl. des Bodens werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt.

Weitere Untersuchungen neben dem Baugrundgutachten sind nicht erforderlich.

- Wasser

Im Baumgriff befindet sich der Niedersedlitzer Flutgraben. Die Brücke erhält im Rahmen der Baumaßnahme nur einen Deckentausch. Die Umleitungsstrecke ist jedoch mit einer bauzeitlichen Verrohrung des Gewässers verbunden.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände müssen im anstehenden straßenbaulichen Planfeststellungsverfahren beschieden werden.

Auch das Bauen in der TWSZ IIIA und im Überschwemmungsgebiet erfordert wasserrechtlichen Regelungsbedarf im Planfeststellungsverfahren.

Es gehen Versickerungsflächen zur Grundwasserneubildung durch Befestigung unversiegelter Flächen verloren.

Diese Auswirkung des Vorhabens ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert beschrieben und bewertet.

Bei Mittelwasserverhältnissen ist mit Bautätigkeiten im Bereich des anstehenden Grundwassers bzw. Grundwasserabsenkungen im Baubereich nicht zu rechnen.

Gesonderte Untersuchungen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.

- Atmosphäre

Details zu Luftschadstoffimmissionen siehe oben unter „Schutzgut Mensch“.

- Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der Ämteranhörungen im Mai 2015 gab es bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise gemäß der denkmalschutzrechtlichen Entscheidung Az:48.3/11231 keine Einwände durch die untere Denkmalschutzbehörde.

Weitere Untersuchungen sind demnach nicht erforderlich.

4. Fazit

Die umweltfachliche Einschätzung des Vorhabens ergibt:

Die vorliegenden Unterlagen reichen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit aus.

Mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie Maßnahmen der Minderung sind in den Unterlagen ausreichend dokumentiert.



Ola